

stimmte gemeinsame Züge, aber infolge seiner territorialen und ständischen Zersplitterung zugleich auch eine unübersehbare Vielfältigkeit der Verbrechenbeschreibungen und Strafdrohungen auf.

2. Daneben entstand das schon erwähnte *kanonische Strafrecht*.

3. Die Bemühungen der zeitweilig erstarkenden Reichsgewalt, durch die älteren *Reichslandfrieden* deutsche Strafbestimmungen über gemeinsam als gefährlich angesehene Verhaltensweisen zu erlassen (Totschlag, Verwundung, Mord, Raub, Ketzerei, Zauberei), kamen seit dem 13. Jahrhundert zum Stillstand.

4. Die Bildung des *Gewohnheits- und Gesetzesrechts* ging auf die *territorialen Gewalten* — Landesrecht — und die *Städte* — Stadtrecht — über.

Die *Landesrechte* waren teils *Gesetz*, teils *Gewohnheitsrecht*, das seit dem 13. Jahrhundert in privaten Rechtsaufzeichnungen, in sogenannten *Rechtsbüchern*, auf geschrieben wurde. Unter den Rechtsbüchern gewannen der *Sachsenspiegel* (sächsisches Landrecht für Ritter und freie Bauern und Lehensrecht, um 1230) und der *Schwabenspiegel* (um 1274/75) einen gesetzesgleichen Einfluß.

Der *Sachsenspiegel* wurde vom Ritter *Eike von Repgow* verfaßt. Er enthielt z. B. folgende Verbrechenbeschreibungen und Strafen: *Strang* bei Diebstahl über drei Schillinge und bei schwerem Raub; *Rädern* bei Mord, qualifiziertem Diebstahl, Verrat, Mordbrand und bei untreuer Botschaft; *Enthaupten* bei Menschenraub, Brand, Notzucht, Friedensbruch, schwerem Einbruch, Falschmünzerei und Tötung; *Feuertod* bei Abfall vom Christenglauben, Zauberei und Vergiftung; daneben Wergeid im Falle der Tötung aus Ungefährwerk, Strafen an Leib und Gliedern, an Haut und Haar und Geldstrafen.

Die *Stadtrechte*, gleichfalls gewohnheitsrechtlich entstanden und zu meist aufgezeichnet, standen unter dem Einfluß der wirtschaftlich mächtigsten Schichten der Städte.

Meist sahen sie einen rigorosen Schutz des *Privateigentums* und der städtischen *Obrigkeit* vor, wobei „Gesinde“, „öffentliche Diener“, „schlechte Leute“ und die Stadtfremden benachteiligt und oft außerhalb des Stadtfriedens gesetzt wurden.

Einige Stadtrechte, darunter das *Lübecker und Magdeburger Stadtrecht* (1233 und 1160) gewannen Einfluß in anderen Städten.